

Protestation und Protestanten – eine historische Vergewisserung

Vortrag auf der Dekanatssynode in Kempten am 13. 11. 2004

von *Gerhard Simon*

Vor 475 Jahren, am 20. April 1529, ereignete sich ein Vorgang, der Sprache und Bewusstsein bis in die Gegenwart geprägt hat: Die Protestation von Speyer. Bei der Einordnung eines geschichtsmächtigen Ereignisses sehen wir uns mit unterschiedlichen Erwartungen und individuellen Vorverständnissen konfrontiert. Während der Historiker wissen und darstellen will, „wie es eigentlich gewesen ist“, hat die Öffentlichkeit ein berechtigtes Interesse, auch komplexe Entwicklungen auf den Begriff und Punkt zu bringen und so ein Geschichtsbild zu entwickeln, das in erster Linie „verständlich“ ist. Eine dritte Gruppe bemüht sich möglicherweise, aus dem jeweiligen Verständnis bestimmter Ereignisse der Vergangenheit entweder apologetischen Nutzen zu ziehen oder in kontroverser Diskussion den eigenen Standpunkt historisch zu untermauern. Es scheint mir deshalb angemessen, meine Ausführungen dreifach zu gliedern, um so jeder der drei Interessenslagen möglichst gerecht zu werden.

1. In einem ersten, historisch akzentuierten Kapitel sollen die Ereignisse beim 2. Speyerer Reichstag dargestellt und eingeordnet werden.
2. Sodann soll der Frage nachgegangen werden, wie sich der Begriff *Protestanten* als Fremd- und Selbstbezeichnung etabliert hat.
3. Und schließlich ist in diesem Kreis die Frage zu klären, wie sich protestantisches Bewusstsein in unserem Raum etabliert hat.

1. Die historischen Ereignisse

Nach seinem zweiten Krieg gegen Frankreich (1526–1529) konnte Kaiser Karl V., der sich nach wie vor als *Advocatus Ecclesiae* verstand, endlich wieder einen Reichstag einberufen. Das auf die Bannbulle vom Januar 1521 erfolgte Wormser Edikt – das bis 1555 in Geltung blieb – hatte nicht nur über Luther als exkommunizierten Ketzer die Reichsacht verhängt, sondern auch über seine Beschützer und Anhänger. Allerdings konnten sich die Evangelischen in Folge der außenpolitischen Konstellationen Freiräume schaffen. Die heranrückenden türkischen Truppen, die am 29. August 1526 bei Mohács das ungarische Heer besiegt hatten, machten die Lage für den Habsburger Kaiser unsicherer denn je. Die von den Evangelischen erwartete Türkenhilfe

erklärt den Reichstagsabschied von 1526, in dem es heißt, dass bis zu einem Generalkonzil oder wenigstens zu einer Nationalversammlung die Durchführung des Wormser Edikts in die Verantwortung der einzelnen Stände gestellt sein sollte. Diese hatten erklärt, sie wollten so verfahren „wie ein jeder solches gegen Gott und kayslerl. Majestät hoffet und vertraut zu verantworten“. Diese Verantwortungsformel verschleierte die Gegensätze, bot Interpretationsspielraum und vertagte die Frage, wie mit dem Wormser Edikt zu verfahren sei. In Speyer sollte 1529 diese Bestimmung des früheren Speyerer Reichstages aufgehoben werden. Bereits am 30. November 1528 waren die evangelischen Stände zum zweiten Reichstag von Speyer, der von Februar bis April 1529 dauern sollte, geladen. Er wurde – wie üblich – mit der kaiserlichen Proposition, also der Auflistung der Beratungsgegenstände und deren Reihenfolge, eröffnet. Als Statthalter des Kaisers hatte dessen Bruder König Ferdinand die Proposition formuliert, also die Gesetzesinitiative, die im Plenum des Reichstags verlesen und dann in den Gremien verhandelt werden sollte. Da das kaiserliche Schreiben nicht rechtzeitig eintraf, wurde es von Ferdinand im Namen des Kaisers erstellt, man könnte auch sagen gefälscht (so *Johannes Kühn* schon 1929). Darin wurde ausgeführt, dass kein Stand in Glaubensangelegenheiten einen anderen zu Neuerungen veranlassen dürfe, „sich zu unrechtem und fremdem glauben zu geben oder den neuen secten anhengig zu machen.“ Der Abschied des ersten Speyerer Reichstags über die Religionsfrage wurde aufgehoben und Gehorsam gegenüber den kaiserlichen „gebotten“ – gemeint ist vor allem das Wormser Edikt von 1521 – eingeschärft. Bevor wir die Verhandlungen betrachten, wollen wir das Stimmungsbild der Stadt am Oberrhein in diesen bedeutenden Tagen der Reformation wiedergeben, das *Irene Dingel* gezeichnet hat (Die Speyerer Protestation von 1529 in ihren geschichtlichen Zusammenhängen, in: Pfälzisches Pfarrerblatt, Nr. 7, 94, Jg., S. 216):

Die Stadt Speyer, seit 1527 Sitz der beiden höchsten Behörden des Reichs, nämlich des Reichsregiments und Reichskammergerichts, wurde aus neue für ca. fünf Wochen zum Brennpunkt der Reichspolitik und des öffentlichen Interesses. Denn hier trafen sich Kurfürsten, Fürsten, Grafen und Herren mit ihrem oft stattlichen Gefolge, und die Städte entsandten ihre hervorragendsten Repräsentanten. Obwohl oder vielleicht gerade weil man wusste, dass die Religionsfrage zur Debatte stehen sollte, brachten die evangelischen Herren ihre Prediger mit. Unter ihnen waren der spätere schwäbische Reformator Erhard Schnepf, damals noch Hofprediger Philipps von Hessen und Professor an der noch jungen Universität Marburg, Johannes Agricola aus Eisleben, Hofprediger des Kurfürsten von Sachsen und Adam Weiß von Crailsheim im Gefolge des Markgrafen Georg von Brandenburg-Ansbach. Zwar durften sie nicht die Kirchen der Stadt nutzen, aber ihre Predigten unter freiem Himmel, wohl u. a. im Hof der

Herberge des Kurfürsten von Sachsen, fanden im Volk außerordentlichen Zuspruch. An ihren Herbergen hatten die evangelischen Fürsten nicht nur ihre Wappen, sondern zusätzlich als Devise die Abkürzung V.D.M.I.AE. (Verbum Domini Manet In Aeternum – das Wort des Herrn bleibt in Ewigkeit) angebracht. Und man konnte dieses Motto auch eingestickt auf den Ärmelaufschlägen der Livreen der kursächsischen und hessischen Dienerschaft sehen. All dies signalisierte Entschlossenheit.

In dem zur Beratung eingesetzten „Großen Ausschuss“ hatten die Altgläubigen eine erhebliche Mehrheit. Hinsichtlich der Glaubensfrage wurde am 15. April eine Stellungnahme ausgearbeitet, die trotz des Widerspruchs der neugläubigen Minderheit vom 19. (schriftlich 20.) April unverändert in den Reichstagsabschied aufgenommen wurde. Die Protestation gegen die geplanten Maßnahmen hatte also – zunächst – keinen Erfolg. Der Ansbacher Kanzler Georg Vogler, ein Jurist, hat den eigenartigen Text verfasst, der halb Rechtsverwahrung, halb Bekenntnis ist. Er stellt die endgültige Form von zahlreichen Beratungen in Speyer und auch Überlegungen dar, die die beteiligten Reichsstädte unter großem Zeitdruck während des Reichstags dorthin übermittelt hatten.

Der Text lautet in seinen wesentlichen Abschnitten wie folgt (sprachlich geglättete Fassung, Erklärungen in runden Klammern):

Protestation der evangelischen Reichsstände, Reichstag in Speyer, 20. April 1529

„Wir sind guter Zuversicht, Euer königliche Durchlaucht (Ferdinand, seit 1526 König von Ungarn und Böhmen, seit 1530 römischer, d.h. deutscher König) und Liebden sowie Ihr, die anderen Fürsten, werden uns – wie wir vorher höflich gebeten haben – darin freundlich, gnädig und gutwillig entschuldigt halten, wenn wir mit Euer königlichen Durchlaucht und Liebden wie Euch, den anderen, wegen des obenerwähnten Artikels (der Forderung des Kaisers, die Bestimmungen des Reichstags von 1526 aufzuheben) nicht übereinstimmen, noch darin der Mehrheit, wie einige Male auf dem Reichstag betont wurde, gehorchen wollen, in Anbetracht und Hinblick darauf, dass wir dies kraft des vorigen Speyerer Reichstagsabschieds (von 1526) tun, der besonders in dem betreffenden Artikel klar zeigt, dass ein solcher Artikel durch einmütige Übereinkunft (und nicht bloß durch den größeren Teil) beschlossen wurde.

Ein solcher einmütiger Beschluss von Ehrbarkeit, Billigkeit und Rechtmäßigkeit kann und soll daher auch nicht anders abgeändert werden als wiederum durch eine einhellige Zustimmung. Außerdem hat auch sonst jeder in Dingen, die Gottes Ehre, das Heil unser Seele und die Seligkeit angehen, für sich selbst vor Gott zu stehen und Rechenschaft zu geben; hier kann sich also keiner mit Berufung auf Verhandlung oder Beschluss einer Minderheit oder Mehrheit entschuldigen...

Da aber nun diese dritte Anzeige (erste schriftliche Darlegung am 12. April, zweite Beschwerde mündlich am 19. April) unserer merklichen Beschwerde bei Euer königlichen Durchlaucht und Liebden sowie bei Euch, den anderen Fürsten, keine Möglichkeit noch Annahme erfährt, protestieren und bezeugen wir hiermit öffentlich vor Gott, unserem einigen Erschaffer, Erhalter, Erlöser und Seligmacher, der allein unser aller Herzen erforscht und erkennt und auch danach gerecht richten wird, auch vor allen Menschen und Geschöpfen, dass wir uns, die Unseren und für alle jeder Verhandlung und vermeintlichem Reichstagsabschied, wie wir vorher gesagt, oder anderen Sachen, die gegen Gott, sein heiliges Wort, unser aller Seelenheil und gutes Gewissen, auch gegen den vorher zitierten Speyrer Reichstagsabschied vorgenommen, beschlossen und gemacht worden sind, nicht zustimmen noch einwilligen, sondern sie aus rechtlichen und anderen redlichen Gründen für nichtig und unverbindlich halten, so dass wir uns genötigt sehen, dagegen auch öffentlich eine Schrift ausgehen zu lassen und der römischen kaiserlichen Majestät, unserem allergnädigsten Herrn in dieser Sache weiter gründlichen und wahrhaftigen Bericht zu erstatten, wie wir uns deswegen gestern (19. April) nach gegebenem vermeintlichem Abschied alsbald durch unsere in Eile verfügte Protestation, die wir auch hiermit wiederholen, öffentlich vernehmen ließen und daneben erboten haben, dass wir uns nichtsdestoweniger – was auch das mittlerweile angekündigte, allgemeine und frei christliche Konzil oder Nationalversammlung mit Gottes Hilfe vermöge und der vielzitierte frühere Speyrische Reichstagsabschied beinhalte – gegen unsere Obrigkeiten wie auch bei

und mit unseren – Untertanen und Verwandten so verhalten, leben und regieren werden, wie wir es gegen den allmächtigen Gott und die römische kaiserliche Majestät zu verantworten hoffen und wagen.“

(nach Heiko A. Oberman (Hg.): Die Kirche im Zeitalter der Reformation, Neukirchen-Vluyn, 3. Aufl. 1988, S. 156-157)

Unterzeichnet wurde der Text von 5 (6) „Fürsten“ und 14 Städten:

- Kurfürst Johann von Sachsen
- Markgraf Georg von Brandenburg-Ansbach
- Herzog Ernst von Braunschweig –Lüneburg
- Landgraf Philipp von Hessen
- (Franz, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg)
- Fürst Wolfgang von Anhalt

- Straßburg
- Nürnberg, Nördlingen, Weißenburg, Windsheim
- Heilbronn, Reutlingen, Ulm
- Konstanz, Lindau, Memmingen, Isny, Kempten
- St. Gallen

Köln und Frankfurt traten dem Protest zuerst bei, zogen ihre Unterschrift dann jedoch zurück.

Im ganzen waren diese Protestanten nicht mehr als eine Splittergruppe, nur einer von sieben Kurfürsten gehörte ihnen an, und nur ein einziger Fürst im engeren Sinn. Die Städte, in denen die Reformation am weitesten fortgeschritten war, bildeten die Hauptstütze, auch wenn längst nicht alle Reichsstädte auf der Liste zu finden sind. Es fällt auf, dass der allemannische und der Allgäuer Raum besonders zahlreich vertreten sind. Nur Nürnberg mit seinen Satelliten Weißenburg und Windsheim gehören dem fränkischen Bereich an, während alle anderen Städte zum schwäbisch-alemannischen bzw. Allgäuer Bereich gerechnet werden dürfen.

Die reichsrechtliche Bedeutung und Würdigung der Speyerer Ereignisse hat *Georg Schmidt* in seinem grundlegenden TRE-Artikel (Bd. 27, S. 580-582) vorgenommen:

Während die ständische Mehrheit glaubte, dass der Abschied auch die „Protestanten“ – ein zunächst von den Gegnern der Reformation als weltliche Bezeichnung mit negativer Konnotation gebrauchter Begriff – einbezog, waren diese natürlich anderer Ansicht. Wir müssen daher auf Begründung und Argumentation der Protestation etwas näher eingehen.

- Die evangelischen Stände griffen dabei zu einem in der verfassungsrechtlichen Diskussion des Reiches neuen Argument: Sie bestritten die Gültigkeit der Mehrheitsvoten, wenn diese einen zuvor einstimmig gefassten Beschluss veränderten oder gar widerriefen. Der „Freistellungsparagraph“ des ersten Speyerer Abschieds blieb für sie daher geltendes Reichsrecht.

- Sie verwiesen auf ihre reichsständischen Obrigkeitsrechte, denn König und Reichstagsmehrheit maßten sich mit dem Verbot von reformatorischen Neuerungen an, in „unsern steten, flecken und gebieten ordnung und regiment zu machen“.
- Protest und Appellation waren gerade in der Reformationszeit recht häufig genutzte Mittel, mit denen man deutlich machte, sich an Beschlüsse nicht gebunden zu fühlen. Der sächsische Kurfürst Friedrich der Weise hatte schon 1523 auf dem zweiten Nürnberger Reichstag in ähnlicher Form und in ähnlichem Zusammenhang durch seinen gesandten Philipp von Feilitzsch „Protestation gethan“. Er hatte sich dagegen verwahrt, Bestimmungen des Wormser Edikts in seinem Land in Geltung zu bringen und sich gewünscht, man werde „das Wort Gots frei lassen... Von welchem allen“, so fuhr er fort, „ich hiemit öffentlich protestiert und bezeugt haben will.“ Diese Protestation und eine weitere vom Nürnberger Reichstag 1524 rief sein Bruder und Nachfolger Johann der Beständige in Speyer den Anwesenden in Erinnerung. Auch Martin Luther hatte 1528 in einem Schreiben an den kursächsischen Kanzler Brück auf die Möglichkeit von Protestatio und Appelatio als Widerstandsmittel gegen das Wormser Edikt hingewiesen. Protestieren war eine der möglichen Verfahrensweisen auch auf Reichstagen. Man legte den eigenen Standpunkt dar, man erklärte und bezeugte ihn. Zwar brachte ein solches Vorgehen keineswegs sichere Rechtsfolgen hervor. Man beanspruchte lediglich Gleichgewichtigkeit der Meinungen. Damit war die Frage nach dem Verhältnis von Mehrheit und religiöser Wahrheit gestellt. Gerade hier musste es um Stellung-Beziehen und Rechenschaft-Ablegen gehen, und so schwingen auch diese Bedeutungskomponenten in dem Wort „protestieren“ mit. Abgeleitet aus dem Lateinischen bedeutet es „öffentlich bezeugen, aussagen, darlegen“. Wenn es in der Protestation heißt „das wir in alle Handlung und vermeint Abschied, so wieder Gott, sein heiliges Wort, unser aller Selen Hail und gut Gewissen beschlossen werden, fur nichtig und unpundig halten“, so bedeutete dies keineswegs eine Lossagung von Kaiser und Reich, auch nicht die Grundlegung einer neuen Kirche. Aber das Autoritätsgefälle wurde durch die Reformation neu definiert. An der Spitze steht das erlösende Wort Gottes. Es wird Rechenschaft abgelegt im Angesicht Gottes. Dies verleiht der Speyerer Protestation Bekenntnischarakter. Politisch formierte sich nun eine evangelische Religionspartei, die 1555 zum Erfolg kommen sollte. Rückblickend wird die Speyerer Protestation von 1529 zum ersten Schritt der reichsrechtlichen Anerkennung des evangelischen Glaubens und, um mit *Heinrich Bornkamm* zu sprechen, zur Geburtsstunde des Protestantismus.
- Die Protestation war ein gängiges Mittel der Rechtspraxis jener Zeit. Damit betraten die Evangelischen weder in Form noch Inhalt reichs- oder religionsrechtliches Neuland. Erstmals

nahm aber eine Minderheit selbstbewusst das Recht für sich in Anspruch, sich unter Berufung auf das eigene, an das Evangelium gebundene Gewissen gegen eine Mehrheitsentscheidung in Glaubensdingen zu wenden. Und erstmals traten politische Amtsträger und Machthaber, nicht Theologen, als „Bekenner“ in die Öffentlichkeit. Zwar sind sie damit noch nicht Verfechter einer Gewissens- und Religionsfreiheit im heutigen Sinn – dies wurde erst 1555 annähernd erreicht –, aber die „Protestierenden“ von Speyer haben diese Entwicklung in Gang gesetzt.

2. „Protestanten“ als Fremd- und Selbstbezeichnung

Die Speyerer Protestation hat den aus der Reformation hervorgegangenen Kirchen zunächst in keiner Weise als herausragendes Ereignis gegolten. Als man zum ersten Mal ein Reformationsjubiläum feierte, am 31. Oktober 1617, erinnerte man sich des sog. Thesenanschlags, der in Wittenberg im Jahr 1517, also ein Jahrhundert zuvor, stattgefunden haben soll. Welches Selbstverständnis und welche Selbstbezeichnung wählten die Evangelischen, bis sich – wie heute üblich – der begriff Lutheraner oder Protestanten durchsetzte? Und wie wurden sie von außen bezeichnet?

Zunächst orientierte sich die altgläubig-römische Sicht auf die neue Bewegung ausschließlich auf ihren Verursacher, den Wittenberger Augustinermönch Martin Luther.

Die päpstliche Bannandrohungsbulle vom 15. Juni 1520 richtet sich *contra errores Martini Lutheri et sequacium*, also gegen die Irrtümer Martin Luthers und derer, die ihm folgen. Gemeint sind damit, wie der weitere Text mehrfach ausführt, *complices, adherentes, fautores und receptatores*, also seine engen Vertrauten, Anhänger, Begünstiger und die, die ihm Zuflucht gewähren. Wer damit gemeint ist, wird in der Bannbulle vom 3. Januar 1521 deutlich. Der Allgäuer Johann Eck aus Egg an der Günz, Luthers schärfster Widersacher, setzte die Namen des Nürnberger Humanisten Willibald Pirckheimer, des Nürnberger Stadtsyndikus Lazarus Spengler und eines Augsburger Domherren hinzu, alle seine persönlichen Gegner. Dass Eck, auf dessen Zusammenstellung die 41 verurteilten Sätze Luthers in der Bannandrohungsbulle zurückgingen, mit allen Mitteln die neue Gruppierung bekämpfte, zeigt der Titel einer seiner Schriften aus dem Jahr 1520: *Adversus Lutheranos et alios hostes Ecclesiae* (Gegen die Lutheraner und andere Feinde der Kirche). Zur selben Zeit nannten sich die Anhänger des Mönchs Martin aus Wittenberg selbst Martinianer, wie *Walter Heinemeyer* in einer Studie („Martinianer am Hof Philipps von Hessen“) nachgewiesen hat. Die hinter der Augsburger Konfession vom 25. Juni

1530 stehende Gruppe von evangelischen Fürsten und Städten beschreibt bei der Darlegung ihres Glaubens, „davon wir hiemit öffentlich bezeugen und protestieren (!)“ sich selbst nicht mit einer Sammelbezeichnung, sondern spricht von sich nur als „wir“. Diese Sammelbezeichnung wird erst durch die Unterzeichner am Ende identifizierbar. Es handelt sich im wesentlichen um die von Speyer bekannten Fürsten und die Städte Nürnberg und Reutlingen. Mitte Juli traten noch Windsheim, Heilbronn, Kempten und Weißenburg bei, also deutlich weniger Städte als in Speyer 1529.

Da sich die Evangelischen bei späteren Reichstagsverhandlungen auf ihre Protestation beriefen, wurden die evangelischen Stände von den Gegnern Protestantens bzw. Protestierende genannt. Der Begriff wurde zwar in der Reichspublizistik im Zusammenhang der zwischen „Catholicos et Protestantens“ geschlossenen Religionsfriedens gebraucht, nicht aber von den Theologen als Selbstbezeichnung verwandt. Beim Augsburger Religionsfrieden 1555 wurden die Evangelischen als Augsburger Religionsverwandte und „Anhänger der Augsburgischen Religionskonfession“ bezeichnet, womit die Reformierten ausgeschlossen blieben.

Eine katholische Denkschrift zur Strategie der Gegenreformation aus dem Jahr 1622 (wohl von Caspar Scioppius) verwendet das Wort protestantes als Synonym für Ketzer.

Es sollte deutlich werden, dass es sich um eine neue Religion handelte, der etwas anrühiges anhaftete, auch wenn sie durch das Minderheitenvotum von Speyer, das zu den offiziellen Akten des Reichstags gehörte, etabliert war und weil starke politische Kräfte hinter ihr standen.

Auf evangelischer Seite benützte nur die Schule Georg Calixts in Helmstedt den Begriff (1662), während die Mehrheit die Gefahr der Nivellierung sah, wenn ein als fundamental empfundener Gegensatz zwischen lutherischer und reformierter Konfession durch einen gemeinsamen Begriff übertüncht wurde.

Es dauerte lange, bis man sich in Deutschland mit dem Begriff anfreunden konnte, und es bedurfte eines großen Umwegs: *Martin Schuck* hat kürzlich im Pfälzischen Pfarrerblatt dargelegt, dass es die Anglikaner waren, die sich als erste selbst Protestanten nannten. In England also ereignete sich die originelle Umdeutung des ursprünglich katholischen Schimpfwortes. Unter Königin Elisabeth I. entstand in der Church of England ein Bewusstsein dafür, dass man die Vormacht der Kirchen bildete, die sich im 16. Jahrhundert von Rom getrennt hatte. Über die Niederlande drang der begriff um 1700 dann wieder in den deutschen Sprachraum ein, jetzt als positiv verstandene Selbstbezeichnung der aus der Reformation hervorgegangenen Kirchen. Dafür aber gab es handfeste theologische und historische Gründe. Seit dem Westfälischen Frieden von Münster und Osnabrück hatte man sich mit der fortdauernden Existenz mehrerer Konfessionen nebeneinander abgefunden. Der Frieden

zwischen den damals noch so genannten „Religionen“ war ein Gebot der Stunde. Und man ging weiter: Die Gebildeten wetteiferten darin, sich in Pluralismus und Toleranz zu üben. Man nahm Glaubensflüchtlinge aus Frankreich und Österreich auf. Auch trat der Gegensatz zwischen lutherischen und reformierten Kirchen immer mehr in den Hintergrund. Es war das Zeitalter der Union. Spätestens in der Unionstheologie erfuhr der Begriff „Protestantismus“ eine positive Würdigung. Der Protestantismusbegriff tauchte fortan mit Vorliebe da auf, wo es um eine gesamtevangelische Interessenpolitik im Gegenüber zum Katholizismus ging. Nicht selten ging es dabei auch um nationale Ideen. Die „Wahrung der deutsch-protestantischen Interessen“ wird im Gründungsaufwurf des Evangelischen Bundes 1886 in Erfurt ausdrücklich benannt. Zweifellos war der Protestantismus am Anfang die Konfession derer, die um der Freiheit ihres Gewissens willen bereit sind, zu Dissidenten zu werden. Wollte man den Unterschied zwischen einem protestantischen und einem katholischen Prinzip an den Begriffen „Wahrheit“ und „Freiheit“ verdeutlichen, so könnte man sagen: Der Katholizismus gibt einer kirchlich vermittelten und als sicher zu glaubenden Wahrheit den Vorrang vor der Freiheit. Der Protestantismus dagegen entscheidet sich für die individuelle Freiheit in Glaubensfragen, weil die freie, nur durch die Heilige Schrift und das persönliche Gewissen geformte Einsicht des Einzelnen in die Wahrheit des Schriftzeugnisses ausschlaggebend ist. Für die evangelische Kirche als Interpretations- und Kommunikationsgemeinschaft gelten und werden gelten müssen die sie konstituierenden Kennzeichen: Das Zeugnis der Schrift, die Freiheit des Individuums und seines Gewissens und die Vernunft, durch deren differenzierenden Gebrauch jedem verkürzenden Fundamentalismus Schranken gesetzt werden können.

3. Der Beitrag des Allgäus zur Reformation

Fragt man nach den Hauptantriebskräften der Reformation, so fallen uns zunächst die großen Namen ein: Luther und Melanchthon, Zwingli und Bucer, Bugenhagen und Osiander. Und die Namen der Zentren, in denen sie wirkten: Wittenberg und Zürich, Straßburg und Nürnberg. Aber die Reformation hätte kaum etwas bewirkt, wäre sie nicht von den Weggefährten und Schülern Luthers in den Städten vorangebracht und oftmals dort zu eigener, unverwechselbarer Ausprägung geformt worden. Nicht nur die Humanisten, auch die Reformatoren hatten es verstanden, ein enges Netz von Korrespondenzen zu knüpfen: Man stand miteinander in Kontakt, man tauschte sich über Dritte aus, man wusste übereinander Bescheid. Es dürfte verwundern zu hören, dass z.B. Melanchthon sogar mit Lindau in anhaltendem Briefwechsel

stand. Nach den großen und kleineren Reformatoren waren es drittens die Regionen, die meines Erachtens einen entscheidenden Anteil an der Ausgestaltung der Reformation hatten. Vieles musste schnell vor Ort und den territorialen Verhältnissen entsprechend entschieden werden. Hierin ist die Vielfalt begründet, die noch heute unser evangelisches Kirchenwesen selbst auf begrenztem Raum, wie etwa dem Dekanat Kempten, prägt. Auch dies ist Ausdruck der evangelischen Freiheit und gehört wohl zu den evangelischen Stärken, die wir später diskutieren wollen. Freilich stellt sich hier das Problem der Abgrenzung, das schon im 16. Jahrhundert existierte. Die kritische Haltung der Reformatoren gegenüber den Täufern wird man heute nicht mehr teilen. Auch die täuferischen Gemeinden sind ein genuines Erbe der Reformation, auch wenn sie damals durch Obrigkeit und Kirchen vehement bekämpft wurden, wie etwa in Kaufbeuren.

Unsere Region befand sich in den entscheidenden Jahren durch die Randlage in Deutschland und durch die Nähe zur Schweiz in einer besonderen Situation. Die reformierten Gemeinden in Herbshofen und Grönenbach geben noch heute Zeugnis vom ehemals starken reformierten Ast, der in unserer Gegend blühte. Lassen Sie mich einige Ereignisse und Personen nennen, die für unseren Bereich kennzeichnend sind:

- Die besondere Rolle im Umkreis der Bauernerhebungen von 1524/25: Christoph Schappeler und Sebastian Lotzer
- die innerprotestantischen Auseinandersetzungen zwischen Wittenbergern und Oberdeutschen bzw. Schweizern, Stichwort *Confessio tetrapolitana*
- die Ausstrahlung nach Südosteuropa: Primus Truber
- Der Architekt des westfälischen Friedens: Valentin Heider

Die reformatorische Bewegung hat hier im Allgäu, das westlich der Iller zum Bistum Konstanz gehörte, früh Eingang gefunden. In *Lindau* gingen erste reformatorische Impulse 1523 vom Barfüßermönch Michael Hug(o) aus. In *Memmingen* predigte Christoph Schappeler an St. Martin schon ab 1521 reformatorisch. Er stammte aus St. Gallen und stand, nach anfänglicher Lutherlektüre mit der Zeit zunehmend mit der Zürcher Reformation in Verbindung. Als er 1524 vom Bischof gebannt wurde, stellte sich der Rat hinter ihn. Bei seiner Kritik am kirchlichen System betonte Schappeler die sozialen Fragen wie die Zehntpflicht. Er reichte im Dezember 1524 zum ersten Mal das Abendmahl in beiderlei Gestalt. Im Januar 1525 disputierte er mit dem altgläubigen Geistlichen in Gegenwart des Rates über sieben Thesen. Nach zwei auswärtigen Gutachten, von Urbanus Rhegius und Konrad Peutinger, erlaubte der Rat den Verzicht auf das Messopfer, gestand den Laienkelch zu, ließ die Pfarrer heiraten und in den Bürgerstand

eintreten. Diese Neuerungen bedeuteten zwar noch keine neue Kirchenordnung, zeigen aber deutlich, welche entscheidende Rolle den Räten, also der weltlichen Obrigkeit, an der schrittweisen Einführung der Reformation in fast allen Reichsstädten zukam. Zusammen mit dem Kürschnergesellen Sebastian Lotzer hat Christoph Schappeler Anfang März die Programmschrift der Bauernbewegung verfasst, die „Zwölf Artikel“, in denen die sozialen Forderungen mit dem göttlichen Recht begründet werden. Nach langer ideologischer Belastung – die DDR hatte diesen Text zu ihren historischen Grundlagen erklärt – sehen wir heute in den 12 Artikeln einen wichtigen Meilenstein der Entwicklung zur demokratischen Gesellschaft. Die Bürgerschaft der Reichsstadt *Kempten* stand in kirchlicher wie politischer Hinsicht in einem gespannten Verhältnis zu der dicht benachbarten ebenfalls reichsunmittelbaren Fürstabtei, deren Abt die Patronatsrechte für die Stadtkirche St. Mang hatte. Reformatorische Gedanken wurden an beiden Kirchen aufgegriffen, an der Stiftskirche von Mathias Weibel, an der Stadtkirche von Pfarrer Sixt Rummel und seinen beiden Kaplänen, von denen der eine eher Luther, der andere mehr Zwingli folgte. Nachdem es schon 1530 in Lindau zu einem Bildersturm gekommen war, entschieden sich die Kemptener Bürger in einer in der Reformationsgeschichte wohl einmaligen Abstimmung im Januar 1533 mit 500 gegen 174 Stimmen, alle Bilder aus den Kirchen zu entfernen und zu verbrennen. Wenn damals auch einiges an Kunstwerken gerettet werden konnte, so mussten doch die Bürger der Stadt jetzt endgültig als Zwinglianer gelten. Später amtierte in Kempten 1553–1561 der aus Slowenien vertriebene Primus Truber, der in seinen Kemptener Jahren nicht nur Schriften für die Christen in seiner Heimat verfasste und damit das Slowenische als Schriftsprache institutionalisierte, sondern auch für Kempten 1553 eine Kirchenordnung schuf.

Nach dem Augsburger Reichstag wurde das Christentum in den oberschwäbischen Reichsstädten stark von Konstanz und Straßburg beeinflusst. Man kann deshalb von einem eigenen Typ der oberdeutschen Reformation in unserem Gebiet sprechen, wie dies auch *Reinhard Schwarz* (im Handbuch der Geschichte der Evangelischen Kirche in Bayern, Band 1, St. Ottilien 2002, S. 291ff) tut. Konstanz, Lindau und Memmingen traten im Februar 1531 dem Schmalkadischen Bund bei, um die kirchliche Praxis möglichst einheitlich zu regeln. Taufe und Abendmahl sollten nach der Einsetzung Christi gehalten werden, ansonsten sollte aber bei den christlichen Gebräuchen unter Beachtung des göttlichen Worts und der christlichen Liebe Freiheit herrschen. Man hielt an der Kindertaufe fest, wollte die Täufer aber nicht mehr rigoros verfolgen, sondern sie zu überzeugen versuchen. Christliche Lebenszucht sollte nach Straßburger Vorbild mit Kontroll- und Strafmaßnahmen eingeführt werden. Die Stadtobergkeiten sollten auch in ihren meist kleinen Landgebieten die reformatorischen Neuerungen einführen. Die

Mitgliedschaft im Schmalkaldischen Bund gab dabei den kirchenpolitischen Rückhalt gegenüber dem Schwäbischen Bund. In Memmingen wurden den Geistlichen 1531 18 Artikel evangelischer Lehre vorgelegt. Wer sie annahm, erhielt das Bürgerrecht und konnte, falls die Bildungsvoraussetzungen vorlagen, evangelischer Pfarrer werden. Wer die Annahme verweigerte, musste die Stadt verlassen. Es waren drei Geistliche und die Franziskanerinnen, die nach Kaufbeuren zogen.

Im Unterschied zur Memminger Zuchtordnung folgte die Lindauer dem Konstanzer Vorbild und legte – wie auch in Zürich – die christliche Gemeindegliederung ganz in die Hände des Rates. Kempten integrierte sich 1533 in den Typ der oberdeutschen Reformation. Da die drei in der Stadt amtierenden Geistlichen (Sixt Rummel, Seeger, Haistung) in der Abendmahlslehre und -praxis uneins waren, wollte sie der Rat 1532 auf eine von Straßburg vorgeschlagene und vermittelnde Lehraussage verpflichten. Als die beiden lutherischen Geistlichen ihre Zustimmung wieder zurückzogen, entließ sie der Rat und berief zwei Schweizer. Man erließ eine Kirchen-, Schul- und Armenordnung. „Zensoren“, die in den einzelnen Stadtvierteln die Kirchengliederung zu überwachen hatten, mussten dem Rat wöchentlich über sittliche und religiöse Vergehen berichten. Für das ganze Stadtgebiet wurden die Messen verboten.

Bei der Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse nach dem Interim ging in den ostschwäbischen Reichsstädten viel von den Konturen der oberdeutschen Reformation verloren. In allen diesen Städten gab es unter den Bürgern neben einer evangelischen Majorität eine katholische Minorität. Die Gewichte verschoben sich in dem Maße zugunsten des Katholizismus, je mehr geistliche Institutionen innerhalb der Stadt existierten. Der Augsburger Religionsfriede vom 25. 9. 1555 schrieb hinsichtlich der Reichsstädte in einem eigenen Artikel (Art. 27) vor, dass es bei diesem Nebeneinander bleiben solle und „Bürger und andere Einwohner, geistlichen und weltlichen Standes, friedlich und ruhig bei- und nebeneinander wohnen, und kein Teil des anderen Religion, Kirchengewohnheiten oder Zeremonien abzutun oder ihn davon zu dringen unterstehen,“ dürfe. Damit waren die Städte vom *ius reformandi*, das den übrigen Reichsständen zugestanden wurde ausgeschlossen. Für das damalige protestantische Empfinden war dies eine bittere Folge von Schmalkaldischem Krieg und Interim. Doch für die Zukunft, bis auf den heutigen Tag, wurden diese Städte Übungsplätze interkonfessioneller Toleranz.